



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 11.03.2022
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 17/00500
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/00500; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
Schulwesen (Schulmusik)**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 32. Sitzung am 10.03.2022 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/00500 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/1927 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

Thomas Marwein
Angestellte

10. Petition 17/500 betr. Schulwesen (Schulmusik)

Der Petent spricht sich dafür aus, die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften (Chöre, Orchester, Theatergruppen etc.) sowie das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in der Schule unter Einhaltung eines Hygienekonzepts zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wendet sich der Petent gegen nachfolgend zitierte Regelungen:

- „1. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich.“
- „2. Die Regelungen zur Gruppenzusammensetzung gelten auch für Arbeitsgemeinschaften bzw. den Ergänzungsbereich und für den Ganzttag.“
- „3. Singen in geschlossenen Räumen ist ausgeschlossen, dies gilt auch für die Verwendung von Blasinstrumenten.“

Die vom Petenten oben zitierten Regelungen sind dem „Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg“ entnommen, das den Schulen mit Schreiben des Kultusministeriums vom 7. Juli 2020 bekannt gegeben wurde. Das Konzept betrifft das vergangene Schuljahr 2020/2021.

Gegenwärtig findet ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den Schulen statt. Dieser umfasst sowohl den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten als auch entsprechende außerunterrichtliche Angebote bzw. Arbeitsgemeinschaften.

Zur Kohortenbildung:

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen (vgl. CoronaVO Schule vom 7. Januar 2022 in der ab 14. Januar 2022 geltenden Fassung) sind die vom Petenten angesprochenen jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen nicht mehr generell untersagt. Unterliegt allerdings eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe für den Zeitraum von fünf Schultagen am Unterricht, außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Pausen grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil; die Teilnahme an klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifenden Unterrichtsstunden sowie an Förder-, Betreuungs-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen ist in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig (§ 4 Absatz 1 CoronaVO Schule in der oben genannten Fassung). In einem solchen Fall nehmen die Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum also am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil. Diese Regelung ist erforderlich, um das Risiko einer Ausbreitung des Virus in der Einrichtung noch weiter zu begrenzen.

Zum Singen und Spielen mit Blasinstrumenten:

Auch das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist gegenwärtig grundsätzlich zulässig. Es müssen allerdings bestimmte Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten ist in allen Stufen (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe, Alarmstufe II) zu gewährleisten, dass

1. während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens zwei Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und zusätzlich
2. beim Unterricht an Blasinstrumenten kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet sowie häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Auch wird zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

Beim Unterricht in Gesang und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen kann in der Basisstufe der erwähnte Mindestabstand von zwei Metern unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird. Ist dies nicht möglich oder nicht gewollt, muss der Mindestabstand eingehalten werden.

In der Alarmstufe und der Alarmstufe II sind im Musikunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen unter Wahrung des erwähnten Mindestabstands das Singen in geschlossenen Räumen mit Maske, im Freien ohne Maske, und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sowie in sehr großen Räumen gestattet.

Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung, findet für die Dauer der Absonderung dieser Schülerin oder dieses Schülers in der entsprechenden Klasse oder Gruppe kein Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten statt; den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten teilzunehmen. Ausgenommen ist der Musikunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen eins und zwei der gymnasialen Oberstufe. Auch diese Regelung ist erforderlich, um das Risiko einer Ausbreitung des Virus in der Einrichtung noch weiter zu begrenzen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.